## 2. Änderungssatzung

# zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hunsrück- Mittelrhein vom 19.07.2023

Der Verbandsgemeinderat hat am 13.07.2023 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 10

#### Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Verbandsgemeinderat durch Beschluss festsetzt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 21.01.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.10.2020 bleiben unberührt.

Emmelshausen, 19.07.2023

gez.

Peter Unkel

Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, den 19.07.2023

gez.

Peter Unkel Bürgermeister